

## **Satzung**

### **über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 04.06.2015**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Der Anspruch besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	200,00 EUR
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	100,00 EUR
c) Ortsbrandmeister/in von Feuerwehren mit Grundausstattung	65,00 EUR
d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister einer Feuerwehr nach lit. c)	32,50 EUR
e) Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	75,00 EUR
f) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister einer Feuerwehr nach lit. e)	37,50 EUR
g) Gerätewart/in	25,00 EUR
zuzüglich eines Steigerungsbetrages je Fahrzeug in Höhe von	5,00 EUR
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	35,00 EUR
i) Gemeindeatemschutzwart/in	35,00 EUR
j) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	35,00 EUR
k) Gemeindegefahrortbeauftragte/r	35,00 EUR
l) Gemeindefunkwart/in	35,00 EUR
m) Ortsatemschutzwart/in	25,00 EUR
n) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00 EUR

o) Gemeindeausbilder/in	10,00 EUR
p) Schrift- und Pressewart/in	10,00 EUR
q) Brandschutzerziehungsbeauftragte/r	15,00 EUR
r) Leitung der Kinderfeuerwehr	25,00 EUR
s) Brandschutzerzieher mit einer pädagogischen oder nachweisbar vergleichbaren Qualifikation pro Schulung	15,00 EUR.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten, die durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, durch genehmigte Dienstreisen aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen sowie durch besonders angeordnete Tätigkeiten entstanden ist, mit Ausnahme des Verdienstaufalles, der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich vierteljährlich gezahlt.

### **§ 3**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Wird einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, oder wird er vorläufig des Dienstes enthoben, so ruht seine Aufwandsentschädigung.

### **§ 4**

#### **Verhinderung**

- (1) Ist der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 mehr als drei Monate - ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs - an der Ausübung seiner/ihrer Funktion verhindert, so erhält er/sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten Monat in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung fort. Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten 20. Tagen des Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.
- (2) Ist ein Vertreter vorhanden und führt dieser im Falle einer Verhinderung nach Abs. 1 die Dienstgeschäfte fort, so erhält er ab dem zweiten Monat der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Aufwandsentschädigung des Vertretenen und seiner eigenen. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Erhält der Vertreter keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Vertretenen für jeden Tag.
- (4) Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift.

## **§5 Selbstständig Tätige**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1 noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Höchstbetrag wird gem. § 33 Abs. 4 Satz 3 auf 30,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (2) Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind gesondert zu begründen.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,00 EUR je Stunde. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Kinderbetreuung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zu einem Höchstbetrag von 8,50 EUR je Stunde ersetzt.

## **§ 7 Fahrkosten**

Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten der/die Gemeindebrandmeister/in eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR und der/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in in Höhe von 30,00 EUR.

## **§ 8 Reisekosten**

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

## **§ 9 Pauschale Abgeltung**

- (1) Abweichend von den §§ 2 bis 7 werden Aufwand und Reisekosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerweherschulen Loy und Celle mit einem Tagessatz von 52 EURO einschließlich Fahrtkosten entschädigt, wenn kein Verdienstaufschlag geltend gemacht wird und keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfe, soziale Leistungen oder sonstige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von den § 2 bis 8 werden Aufwands- und Reisekosten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste für Ausbildungslehrgänge innerhalb des Landkreises Cuxhaven wie folgt entschädigt, bei

a) Maschinistenlehrgang	70,00 EUR
b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50,00 EUR
c) Grundlehrgang Gefahrgut	50,00 EUR
d) Sprechfunkerlehrgang	30,00 EUR

### **§ 10 Auslagenersatz**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz vom 01.01.2005 und der Samtgemeinde Land Wursten vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 04.06.2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister

I t j e n